



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V19/2023

Bericht über die durchgeführte unvermutete Kassenprüfung 2023 bei der Sonderkasse Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen

☐ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: Finanzmanagement</i> <i>BearbeiterIn: Frau Schäfer</i>	<i>Datum</i> <i>26.04.2023</i>
---	-----------------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Haushaltsausschuss	Zur Kenntnisnahme	30.05.2022	☒	☐
Verwaltungsausschuss	Zur Kenntnisnahme	27.06.2022	☐	☒
Rat	Zur Kenntnisnahme	29.06.2022	☒	☐

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über die durchgeführte unvermutete Kassenprüfung 2023 bei der Sonderkasse Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen durch das Referat Rechnungsprüfung des Landkreises Helmstedt und die Stellungnahme der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

In Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt obliegt nach § 153 Abs. 3 i. V. m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises die Vornahme regelmäßiger und unvermuteter Kassenprüfungen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt ist seit dem 01.06.2013 gem. § 153 Abs. 3 NKomVG für die Rechnungsprüfung der Stadt Schöningen zuständig.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt prüfte vom 21.02.2023 bis 28.02.2023 die Sonderkasse Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen.

Der Bericht des Referat R des Landkreises Helmstedt, datiert vom 28.02.2023. In den Schlussbetrachtungen wird das Ergebnis der Prüfung wie folgt zusammengefasst:

Die *unvermutete Kassenprüfung 2023 bei der Sonderkasse nach § 153 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG* hat ergeben, dass

- *der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln zum Stichtag 22.02.2023 mit dem Bestand des Bankkontos übereinstimmt,*
- *das Kassenwesen zuverlässig eingerichtet ist und*
- *die Kassengeschäfte ordnungsgemäß abgewickelt werden.*

Folgende Prüfungsfeststellungen wurden getroffen:

Die unvermutete Prüfung der Sonderkasse Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof hat ergeben, dass

- *die in der Dienstanweisung aufgeführte Gesetzesgrundlage GemHKVO seit dem 01. 01. 2017 nicht mehr aktuell ist (Neu: KomHKVO). Des Weiteren gab es eine Umfirmierung von der Purena GmbH in Avacon Wasser GmbH. Der Entwurf der neuen DA ist dem RPA vor Erlass zur Abstimmung vorzulegen.*
- *die unvermutete Prüfung durch den Kassenaufsichtsbeamten bisher nicht erfolgt ist.*

Stellungnahme der Verwaltung zum Bericht des Referat R über die vom 21.02.2023 bis 28.02.2023 durchgeführte unvermutete Kassenprüfung bei der Sonderkasse Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen:

Die Dienstanweisung für die Sonderkasse des Eigenbetriebes "Städtischer Betriebshof Schöningen" wurde überarbeitet, noch während der Prüfung mit den Referat R abgestimmt und ist zum 01.03.2023 in Kraft getreten.

Künftig werden jährliche, unvermutete Prüfungen der Sonderkasse des Eigenbetriebes "Städtischer Betriebshof Schöningen" durch den Kassenaufsichtsbeamten erfolgen.

gez. Schneider

Bürgermeister

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒ U	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Anlagen

Bericht über die durchgeführte unvermutete Kassenprüfung 2023 bei der Sonderkasse Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen.



**Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt**

**Bericht
über die durchgeführte unvermutete
Kassenprüfung 2023 bei der
Sonderkasse Eigenbetrieb Städtischer
Betriebshof Schöningen**

Bericht vom:	28.02.2023
Rechtsgrundlagen:	§ 153 Abs. 3 i.V.m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG
Prüferin:	Frau Neumann
Prüfungszeitraum:	21.02.2023 bis 28.02.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	2
1. Vorbemerkungen	3
2. Kassenbestandsaufnahme.....	3
3. Organisation der Sonderkasse.....	4
4. Liquidität – Geldanlage und Liquiditätskredite	4
5. Kassenaufsicht.....	5
6. Prüfungsfeststellungen	5
7. Schlussbetrachtung	5
Anlage.....	6

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Bz.	Berichtsziffer
DA	Dienstanweisung nach § 43 KomHKVO
gem.	gemäß
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
Nr.	Nummer
RPA	Rechnungsprüfungsamt

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +-einer Einheit (T€, Prozent usw.) auftreten.

1. Vorbemerkungen

Gem. § 1 Abs. 1 der Betriebssatzung wird der Eigenbetrieb als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Stadt Schöningen nach den Bestimmungen der EigBetrVO und den aktuellen Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

Die Betriebsleitungsaufgaben für den Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof wurden am 10.06.2010 mit „1. Nachtragsvereinbarung zur Dienstleistungsvereinbarung vom 19.06.2009“ von der Stadt Schöningen auf die Elmregia GmbH, Eigengesellschaft der Stadt, übertragen. Taggleich erfolgte eine wortgleiche Übertragung von der Elmregia GmbH auf die Purena GmbH (jetzt Avacon Wasser GmbH, „2. Nachtragsvereinbarung zur Dienstleistungsvereinbarung vom 19.06.2009“).

Nach § 130 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG sind Eigenbetriebe Sondervermögen der Kommunen. Gem. § 132 Satz 1 NKomVG sind für Sondervermögen und Treuhandvermögen für die Sonderrechnungen geführt werden, Sonderkassen einzurichten.

Um eine einheitliche Verwaltung, räumliche Zusammenfassung und einheitliche Sicherheitsstandards zu gewährleisten, sollen sie mit der Kommunalkasse verbunden werden (§ 132 Satz 2 NKomVG). Die Vorschriften über die Kassenaufsicht nach § 126 Abs. 5 NKomVG und der Übertragung von haushaltsrechtlichen Befugnissen (§ 127 NKomVG) gelten entsprechend.

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG sind die Kassen der Kommunen und ihrer Eigenbetriebe vom Rechnungsprüfungsamt dauernd zu überwachen. Bei der Prüfung der Sonderkasse sind die Vorschriften der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO - sowie der Dienstanweisungen für das Kassenwesen zu beachten.

Die Vorschriften über die Kassenaufsicht bleiben unberührt. Auf Bz. 5 wird verwiesen.

Die letzte unvermutete Prüfung fand vom 03.05.2022 bis 10.05.2022 statt. Dabei wurden Prüfungsfeststellungen getroffen¹. Die in der DA für die Sonderkasse des Eigenbetriebes vom 01.11.2016 aufgeführte Gesetzesgrundlage GemHKVO ist seit dem 01.01.2017 nicht mehr aktuell. Die neue Rechtsgrundlage ist die KomHKVO. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass es noch keine neue DA gibt. Weiterhin haben bisher noch keine Prüfungen durch den Kassenaufsichtsbeamten stattgefunden. Die Prüfungsfeststellungen des RPA bleiben damit bestehen. Im Übrigen wird auf die Prüfungsfeststellungen im vorliegenden Bericht verwiesen.

2. Kassenbestandsaufnahme

Die Prüfung fand am 21.02.2023 statt. Sie wurde von Frau Neumann in den Räumen des RPA durchgeführt.

Zur Abwicklung der Kassengeschäfte der Sonderkasse hat die Stadt Schöningen für den Eigenbetrieb ein eigenes Bankkonto eingerichtet, das von der Avacon für den Zahlungsverkehr genutzt wird.

Durch die Avacon wurden am 23.02.2023 die Kontoauszüge für den Zeitraum 01.12.2022 bis 22.02.2023 übersandt.

Die Bankbestände des laufenden Girokontos wurden zum Stichtag 22.02.2023 wie folgt nachgewiesen:

¹ Bericht über die unvermutete Kassenprüfung 2022 bei der Sonderkasse Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen vom 10.05.2022

Name der Bank	IBAN	Auszug-Nr.	Auszug vom	Bestand
Nord LB Hannover	DE23250500000 199841214	19	22.02.2023	-23.442,20 €

Tabelle 1: Bestand an Finanzmitteln auf Bankkonten

Eine Barkasse ist nicht eingerichtet.

3. Organisation der Sonderkasse

Gem. § 130 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 132 NKomVG ist für den Eigenbetrieb „Städtischer Betriebshof Schöningen“ eine Sonderkasse eingerichtet.

Die Sonderkasse ist gem. § 8 Abs. 1 der Betriebssatzung nicht mit der Kommunalkasse verbunden. Führt der Eigenbetrieb eine nicht mit der Kommunalkasse verbundene Sonderkasse, sind § 126 Abs. 2-4 NKomVG und die §§ 42 und 43 KomHKVO anzuwenden.

Für die Kassenführung der Stadt Schöningen ist Frau Kirchhoff zuständig. Die Stellvertretung wird von Frau Henseleit-Starke wahrgenommen. Die gem. § 126 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Bestellungen lagen vor. Die Kassenaufsicht obliegt Herrn Schneider. Leiter des Städtischen Betriebshofes ist Herr Seelig.

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs wird von der Avacon Wasser GmbH über das Bankkonto des Betriebshofs wahrgenommen. Die Stadt Schöningen hat mit Wirkung zum 01.11.2016 eine Dienstanweisung für die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Städtischer Betriebshof Schöningen“ erlassen. Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 DA wird der Eigenbetrieb nach den Bestimmungen der EigBetrVO und den aktuellen Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

Das RPA weist erneut darauf hin, dass die in der Dienstanweisung aufgeführte Gesetzesgrundlage GemHKVO seit dem 01.01.2017 nicht mehr aktuell ist (Neu: KomHKVO). Zudem hat eine Konzernumfirmierung von Purena GmbH auf Avacon Wasser GmbH stattgefunden. Der Entwurf der neuen DA ist dem RPA vor Erlass zur Abstimmung vorzulegen.

Für die Sonderkasse wird kein eigenes Personal vorgehalten. Die Stadtkasse nimmt die Aufgaben für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren der Sonderkasse Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen wahr (§ 5 DA). Dabei stellt die Avacon der Stadtkasse die in ihrem System geführten Unterlagen zur Verfügung. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass der Betriebshof keine Kunden hat und keine Rechnungen schreibt. Lediglich die Stadt Schöningen führt Zahlungen an Betriebshof aus. Hierbei kommt es jedoch nicht zum Mahnverfahren.

Gem. § 3 Abs. 1 DA nimmt die Avacon Wasser GmbH die Aufgaben der Finanzbuchhaltung und der Zahlungsabwicklung wahr. Für die Regelung der Finanzbuchhaltung ist der Bürgermeister zuständig. Die Leitung der Finanzbuchhaltung obliegt dem Leiter Finanz- und Rechnungswesen der Avacon Wasser GmbH.

4. Liquidität – Geldanlage und Liquiditätskredite

Zum Prüfungszeitpunkt war die Haushaltssatzung 2023 noch nicht in Kraft getreten. Gem. § 122 Abs. 1 S. 2 NKomVG gilt die genehmigte Haushaltssatzung des Vorjahres. Diese trat am 02.04.2022 in Kraft. Nach § 4a der Haushaltssatzung 2022 ist der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof in Anspruch genommen werden dürfen, auf **350.000,00 EUR** festgesetzt.

Die durch den Eigenbetrieb zu erstattenden Kosten für erbrachte Leistungen aufgrund erteilter Aufträge, werden über das Konto bei der Nord LB beglichen. Für die Zahlungsabwicklung wird das Konto des Eigenbetriebes bis zu der in der Haushaltssatzung 2022 festgelegten Höchstgrenze i.H.v. 350.000,00 EUR belastet.

Um den Kontokorrentkredit gering zu halten, erfolgen durch die Stadt Schöningen unterjährige Abschlagszahlungen auf erbrachte Leistungen an den Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof. Am 27.01.2023 wurde ein Vorschuss in Höhe von 330.000,00 € gezahlt. Die Schlussrechnung für 2022 erfolgte in Höhe von 514.155,75 €.

Zum Stichtag der Kassenprüfung waren keine Geldanlagen und keine Liquiditätskredite vorhanden.

5. Kassenaufsicht

Gem. § 126 Abs. 5 Satz 1 NKomVG überwacht der Hauptverwaltungsbeamte die Kommunkasse (Kassenaufsicht). Er kann diese Aufgabe einem Beschäftigten übertragen, jedoch nicht Beschäftigten, die in der Kommunalkasse beschäftigt sind (§ 126 Abs. 5 Satz 2 NKomVG).

Die Kassenaufsicht hat darüber zu wachen, dass die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden und die hierzu erforderlichen persönlichen, sachlichen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Kassenaufsicht darauf zu achten, dass die Abschlüsse pünktlich vorgenommen werden, keine Buchungsrückstände vorliegen und die Bücher und Belege ordnungsgemäß und sicher verwahrt werden. Gem. § 42 Abs. 7 KomHKVO ist die Zahlungsabwicklung mindestens einmal jährlich durch die Kassenaufsicht zu überprüfen. In diese Prüfung sind auch alle Zahlstellen einzubeziehen.

Diese Vorschriften über die Kassenaufsicht gelten auch für die Sonderkassen gem. § 132 Satz 3 NKomVG.

Gem. § 32 Abs. 2 DA obliegt die Aufsicht über die Stadtkasse dem Leiter des Geschäftsbereichs II und somit dem Bürgermeister Herrn Schneider.

Zum Prüfungszeitpunkt konnte keine Niederschrift einer unvermuteten Kassenprüfung der Sonderkasse nachgewiesen werden.

Das RPA weist darauf hin, dass zur Prüfung der Zahlungsabwicklung auch eine vollständige Kassenbestandsaufnahme gehört, die die Prüfung der Sonderkasse beinhaltet.

6. Prüfungsfeststellungen

Die unvermutete Prüfung der Sonderkasse Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof hat ergeben, dass

- die in der Dienstanweisung aufgeführte Gesetzesgrundlage GemHKVO seit dem 01.01.2017 nicht mehr aktuell ist (Neu: KomHKVO). Des Weiteren gab es eine Umfirmierung von der Purena GmbH in Avacon Wasser GmbH. Der Entwurf der neuen DA ist dem RPA vor Erlass zur Abstimmung vorzulegen und
- die unvermutete Prüfung durch den Kassenaufsichtsbeamten bisher noch nicht erfolgt ist.

7. Schlussbetrachtung

Die unvermutete Kassenprüfung 2023 bei der Sonderkasse nach § 153 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG hat ergeben, dass

- der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln zum Stichtag 22.02.2023 mit dem Bestand des Bankkontos übereinstimmt,
- das Kassenwesen zuverlässig eingerichtet ist und

- die Kassengeschäfte ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Helmstedt, den 28.02.2023

Referat (R) Rechnungsprüfung

Landkreis Helmstedt

14 12 12 / 2 (2023)



(Neumann)

Prüferin

Anlage

1. Sachkontensaldenliste

[illegible]